

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
<p>Inhalt</p> <p>Teil 1 Allgemeines</p> <p>1 Rechtsgrundlagen</p> <p>2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen</p> <p>3 Grundsätze der Inanspruchnahme</p> <p>Teil 2 Grundsätze</p> <p>1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege</p> <p>1.1 Erlaubnis</p> <p>1.2 Erlaubnisverfahren</p> <p>1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung</p> <p>1.2.2 Eignungskriterien</p> <p>2 Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten</p> <p>3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung</p> <p>4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards</p> <p>4.1 Eingewöhnungszeit</p> <p>4.2 Qualitätsstandards</p> <p>4.3 Grundsätze der elementaren Bildung</p> <p>4.4 Zusammenarbeit mit Eltern</p> <p>5 Schutzauftrag</p> <p>6 Gesundheitsvorsorge</p> <p>6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt</p> <p>6.2 Erkrankungen</p> <p>6.3 Medikamentengabe</p> <p>6.4 Unfallversicherung</p>	<p>Inhalt</p> <p>Teil 1 Allgemeines</p> <p>1 Rechtsgrundlagen</p> <p>2 Gesamtverantwortung des Landkreises Teltow-Fläming und Aufgaben der kreisangehörigen Kommunen</p> <p>3 Grundsätze der Inanspruchnahme</p> <p>Teil 2 Grundsätze</p> <p>1 Allgemeinrechtliche Rahmenbedingungen und Erlaubnis für die Kindertagespflege</p> <p>1.1 Erlaubnis</p> <p>1.2 Erlaubnisverfahren</p> <p>1.2.1 Verfahren der Eignungsfeststellung</p> <p>1.2.2 Eignungskriterien</p> <p>2 Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen und Beratung der Personensorgeberechtigten</p> <p>3 Fortbildungen und Kooperation sowie Vernetzung</p> <p>4 Pädagogische Grundsätze, Qualitätsstandards</p> <p>4.1 Eingewöhnungszeit</p> <p>4.2 Qualitätsstandards</p> <p>4.3 Grundsätze der elementaren Bildung</p> <p>4.4 Zusammenarbeit mit Eltern</p> <p>5 Schutzauftrag</p> <p>6 Gesundheitsvorsorge</p> <p>6.1 Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt</p> <p>6.2 Erkrankungen</p> <p>6.3 Medikamentengabe</p> <p>6.4 Unfallversicherung</p>

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegeperson	7 Meldepflicht und Vertretungsregelungen bei Ausfall der Tagespflegeperson
8 Kinder- und Jugendhilfestatistik	8 Kinder- und Jugendhilfestatistik
9 Vertragsregeln und Elternbeitrag	9 Vertragsregeln und Elternbeitrag
10 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses	10 Kündigung des Tagespflegeverhältnisses
Teil 3 Finanzierung	Teil 3 Finanzierung
1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen	1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen
1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen	1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen
1.2 Gegenstand der Geldleistung	1.2 Gegenstand der Geldleistung
1.3 Zahlungsempfänger	1.3 Zahlungsempfänger
1.4 Zuständigkeiten	1.4 Zuständigkeiten
2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung	2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung
2.1 Kosten für den Sachaufwand	2.1 Kosten für den Sachaufwand
2.1.1 Kostensatz für den Sachaufwand gültig bis zum 30.06.2018	2.1.1 gestrichen
2.1.2 Kostensatz für den Sachaufwand gültig ab dem 01.07.2018	2.1.2 gestrichen
2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung	2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig bis zum 30.06.2018
	2.3 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig ab dem 01.07.2018
2.3 Abwesenheit des Kindes	2.4 Abwesenheit des Kindes
2.4 Urlaub, Fortbildung und Supervision	2.5 Urlaub, Fortbildung und Supervision
2.5 Krankheit der Tagespflegeperson	2.6 Krankheit der Tagespflegeperson
2.6 Versicherungen	2.7 Versicherungen
2.7 Sonstige Geldleistungen	2.8 Sonstige Geldleistungen
2.7.1 Eingewöhnungsvergütung	2.8.1 Eingewöhnungsvergütung
2.7.2 Vorschusszahlung	2.8.2 Vorschusszahlung
2.7.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss	2.8.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
<p>2.7.4 Vertretung gültig ab dem 01.07.2018</p> <p>3 Abrechnung und Zahlung</p> <p>3.1 Voraussetzung</p> <p>3.1.1 Tagespflegevertrag</p> <p>3.1.2 Anwesenheitslisten</p> <p>3.2 Abrechnung</p> <p>3.3 Zahlung</p> <p>4 Formulare</p> <p>Teil 4 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen</p> <p>Anlage 2 Pädagogische Konzeption</p> <p>Anlage 3 Tagespflegevertrag Teil A</p> <p>Anlage 4 Tagespflegevertrag Teil B</p> <p>Anlage 5 Bestätigung Kitaplatz</p> <p>[...]</p> <p>Teil 3 Finanzierung</p> <p>1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen</p> <p>1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt bzw. die Kommune vermittelt, wird der Tagespflegeperson durch diese die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG gewährt.</p>	<p>2.8.4 Vertretung</p> <p>3 Abrechnung und Zahlung</p> <p>3.1 Voraussetzung</p> <p>3.1.1 Tagespflegevertrag</p> <p>3.1.2 Anwesenheitslisten</p> <p>3.2 Abrechnung</p> <p>3.3 Zahlung</p> <p>4 Formulare</p> <p>Teil 4 Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1 Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung für Kindertagespflegepersonen</p> <p>Anlage 2 Pädagogische Konzeption</p> <p>Anlage 3 gestrichen</p> <p>Anlage 4 gestrichen</p> <p>Anlage 3 Bestätigung Kitaplatz</p> <p>[...]</p> <p>Teil 3 Finanzierung</p> <p>1 Grundsätze einer leistungsgerechten Finanzierung von Tagespflegepersonen</p> <p>1.1 Zweck, Rechtsgrundlagen</p> <p>Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt bzw. die Kommune vermittelt, wird der Tagespflegeperson durch diese die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG gewährt.</p>

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>
<p>1.2 Gegenstand der Geldleistung Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Weitere Geldleistungen sind: die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>1.3 Zahlungsempfänger Zahlungsempfänger ist die Tagespflegeperson, für die eine Erlaubnis zur Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt wurde.</p> <p>1.4 Zuständigkeit Hat das Jugendamt die Aufgaben der Kindertagespflege durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, erfolgt die Geldleistung der Tagespflege durch die Kommune, in der die Tagespflegestelle ansässig ist. Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die Tagespflegeperson die Geldleistung von der Kommune, in der das Kind wohnt. Werden Kinder aus dem Land Berlin im Landkreis Teltow-Fläming betreut, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung durch das Land Berlin entsprechend dieser Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Teltow-Fläming.</p>	<p>1.2 Gegenstand der Geldleistung Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung. Weitere Geldleistungen sind: die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.</p> <p>1.3 Zahlungsempfänger Zahlungsempfänger ist die Tagespflegeperson, für die eine Erlaubnis zur Betreuung von Kindern gemäß § 43 SGB VIII durch das Jugendamt erteilt wurde.</p> <p>1.4 Zuständigkeit Hat das Jugendamt die Aufgaben der Kindertagespflege durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Kommune übertragen, erfolgt die Geldleistung der Tagespflege durch die Kommune, in der die Tagespflegestelle ansässig ist. Erfolgt die Kindertagespflege landkreisübergreifend, erhält die Tagespflegeperson die Geldleistung von der Kommune, in der das Kind wohnt. Werden Kinder aus dem Land Berlin im Landkreis Teltow-Fläming betreut, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung durch das Land Berlin entsprechend dieser Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming, es sei denn, es gibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Landkreis Teltow-Fläming.</p>

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>						
<p>2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung</p> <p>2.1 Kosten für den Sachaufwand</p> <p>Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für: Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,</p> <p>Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper), Hygiene (außer Windeln) und Pflegeartikel (Standardausstattung) gemäß der Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Seite 16),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherung (Hausrat und Haftpflicht), - Reinigungskosten, - Kosten für Weiterbildung und Literatur und - Spiel- und Bastelmaterialien. <p>Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Erhebung und Festsetzung des Elternbeitrages bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Kostensatz für den Sachaufwand gültig bis zum 30.06.2018</p> <p>Ausgangspunkt ist eine Betreuung von 8 h/Tag. Es werden monatlich 319,00 € gezahlt. Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:</p> <table border="1" data-bbox="152 1246 1077 1374"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeit</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 Stunden</td> <td>398,75 € (125 %)</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden</td> <td>319,00 € (100 %)</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit	Kostensatz	10 Stunden	398,75 € (125 %)	8 Stunden	319,00 € (100 %)	<p>2 Art und Umfang, Höhe der Geldleistung</p> <p>2.1 Kostensatz für den Sachaufwand</p> <p>Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendige Sach- und Betriebskosten in den Räumen der Tagespflegeperson, u. a. Aufwendungen für: Miete und Betriebskosten, wie Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Abfallentsorgung,</p> <p>Kosten für jegliche Verpflegung (inkl. Frühstück, Mittag, Getränke und Vesper), Hygiene (außer Windeln) und Pflegeartikel (Standardausstattung) gemäß der Informationsbroschüre für Eltern, Tagespflegeeltern und Interessenten des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Seite 16),</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherung (Hausrat und Haftpflicht), - Reinigungskosten, - Kosten für Weiterbildung und Literatur und - Spiel- und Bastelmaterialien. <p>Sofern ein Teil des Sachaufwandes im Ausnahmefall, z. B. aus gesundheitlichen Gründen, von den Personensorgeberechtigten geleistet wird, ist dies auf privatrechtlicher Ebene zwischen ihnen und der Tagespflegeperson zu regeln. Die Regelungen zur Erhebung und Festsetzung des Elternbeitrages bleiben hiervon unberührt.</p> <p>gestrichen</p>
Betreuungszeit	Kostensatz						
10 Stunden	398,75 € (125 %)						
8 Stunden	319,00 € (100 %)						

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming		1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming										
6 Stunden	239,25 € (75 %)											
4 Stunden	159,50 € (50 %)											
<p>Kinder mit höheren Betreuungszeiten werden vor Kindern mit niedrigeren Betreuungszeiten angerechnet.</p> <p>Die Abstufungen sehen wie folgt aus:</p> <table> <tr><td>1. Kind</td><td>100 %</td></tr> <tr><td>2. Kind</td><td>90 %</td></tr> <tr><td>3. Kind</td><td>80 %</td></tr> <tr><td>4. Kind</td><td>70 %</td></tr> <tr><td>5. Kind</td><td>60 %.</td></tr> </table> <p>Wird vertretungsbedingt ein weiteres Kind betreut, so wird es wie ein fünftes Kind angerechnet.</p> <p>Werden Kinder aus einem anderen Landkreis bzw. aus dem Land Berlin betreut, werden diese bei der Reihenfolge ebenfalls berücksichtigt. Dieses Verfahren wird bei der Vergütung von Tagespflegepersonen aus anderen Landkreisen bzw. dem Land Berlin analog angewandt.</p> <p>Kostensatz für den Sachaufwand gültig ab dem 01.07.2018</p> <p>Grundlage für den Sachaufwand sind die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gestatteten Kinder unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.</p> <p>Ausgangspunkt ist eine Erlaubnis für fünf Kinder. Es werden monatlich 1.600,00 Euro gezahlt.</p> <p>Liegt eine Erlaubnis für weniger Kinder vor, sehen die Kostensätze wie folgt aus:</p>		1. Kind	100 %	2. Kind	90 %	3. Kind	80 %	4. Kind	70 %	5. Kind	60 %.	<p>Grundlage für den Sachaufwand sind die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege gestatteten Kinder unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder.</p> <p>Ausgangspunkt ist eine Erlaubnis für fünf Kinder. Es werden monatlich 1.600,00 Euro gezahlt.</p> <p>Liegt eine Erlaubnis für weniger Kinder vor, sehen die Kostensätze wie folgt aus:</p>
1. Kind	100 %											
2. Kind	90 %											
3. Kind	80 %											
4. Kind	70 %											
5. Kind	60 %.											

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erlaubnis</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5 Kinder</td> <td>1.600,00 €</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td>1.280,00 €</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>960,00 €</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>640,00 €</td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>320,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Erlaubnis	Kostensatz	5 Kinder	1.600,00 €	4 Kinder	1.280,00 €	3 Kinder	960,00 €	2 Kinder	640,00 €	1 Kind	320,00 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erlaubnis</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5 Kinder</td> <td>1.600,00 €</td> </tr> <tr> <td>4 Kinder</td> <td>1.280,00 €</td> </tr> <tr> <td>3 Kinder</td> <td>960,00 €</td> </tr> <tr> <td>2 Kinder</td> <td>640,00 €</td> </tr> <tr> <td>1 Kind</td> <td>320,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Erlaubnis	Kostensatz	5 Kinder	1.600,00 €	4 Kinder	1.280,00 €	3 Kinder	960,00 €	2 Kinder	640,00 €	1 Kind	320,00 €						
Erlaubnis	Kostensatz																														
5 Kinder	1.600,00 €																														
4 Kinder	1.280,00 €																														
3 Kinder	960,00 €																														
2 Kinder	640,00 €																														
1 Kind	320,00 €																														
Erlaubnis	Kostensatz																														
5 Kinder	1.600,00 €																														
4 Kinder	1.280,00 €																														
3 Kinder	960,00 €																														
2 Kinder	640,00 €																														
1 Kind	320,00 €																														
<p>2.2 Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung</p>	<p>Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig bis zum 30.06.2018</p>																														
<p>Bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von 8 h/Tag werden 346,00 € pro Kind angerechnet. Für weitere Kinder werden je 173,00 € gezahlt.</p>	<p>Bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von täglich acht Stunden werden 346,00 € pro Kind angerechnet. Für weitere Kinder werden je 173,00 € gezahlt.</p>																														
<p>Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeiten sehen wie folgt aus:</p>	<p>Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeiten sehen wie folgt aus:</p>																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeit</th> <th>Kostensatz (1.-3. Kind)</th> <th>Kostensatz (ab 4. Kind)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 Stunden</td> <td>432,50 € (125 %)</td> <td>216,25 €</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden</td> <td>346,00 € (100%)</td> <td>173,00 €</td> </tr> <tr> <td>6 Stunden</td> <td>259,50 € (75 %)</td> <td>129,75 €</td> </tr> <tr> <td>4 Stunden</td> <td>173,00 € (50 %)</td> <td>86,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)	10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €	8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €	6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €	4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeit</th> <th>Kostensatz (1.-3. Kind)</th> <th>Kostensatz (ab 4. Kind)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 Stunden</td> <td>432,50 € (125 %)</td> <td>216,25 €</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden</td> <td>346,00 € (100%)</td> <td>173,00 €</td> </tr> <tr> <td>6 Stunden</td> <td>259,50 € (75 %)</td> <td>129,75 €</td> </tr> <tr> <td>4 Stunden</td> <td>173,00 € (50 %)</td> <td>86,50 €</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)	10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €	8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €	6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €	4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €
Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)																													
10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €																													
8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €																													
6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €																													
4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €																													
Betreuungszeit	Kostensatz (1.-3. Kind)	Kostensatz (ab 4. Kind)																													
10 Stunden	432,50 € (125 %)	216,25 €																													
8 Stunden	346,00 € (100%)	173,00 €																													
6 Stunden	259,50 € (75 %)	129,75 €																													
4 Stunden	173,00 € (50 %)	86,50 €																													
	<p>Kostensatz zur Anerkennung der Förderungsleistung gültig ab dem 01.07.2018</p>																														
	<p>Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden monatlich 346,00 € gezahlt.</p>																														
	<p>Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:</p>																														
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeit</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 Stunden</td> <td>432,50 € (125 %)</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden</td> <td>346,00 € (100%)</td> </tr> </tbody> </table>	Betreuungszeit	Kostensatz	10 Stunden	432,50 € (125 %)	8 Stunden	346,00 € (100%)																								
Betreuungszeit	Kostensatz																														
10 Stunden	432,50 € (125 %)																														
8 Stunden	346,00 € (100%)																														

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>					
<p>2.3 Abwesenheit eines Kindes</p> <p>Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind bis zu einem Monat nicht betreut, erfolgt die Zahlung der Förderungsleistung im vollen Umfang.</p> <p>Ist abzusehen, dass das Kind länger als einen Monat abwesend ist, kann vor Ablauf des Monats die Freihaltung des Platzes auf Antrag vom Jugendamt genehmigt werden. Bei Genehmigung der Freihaltung des Platzes kann die Vergütung der Förderungsleistung über einen Monat hinaus gewährt werden. Anderenfalls entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.</p> <p>Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt stellen, von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben, zu begründen und im Nachhinein mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.</p> <p>2.4 Urlaub, Fortbildung und Supervision</p> <p>Im Kalenderjahr werden 23 Tage für Urlaub und Fortbildung gewährt. Diese werden in Höhe von je 100 % vergütet. Urlaubstage darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden. In diesem Fall entfällt sowohl der Anspruch auf die Förderungsleistung als auch auf den Sachaufwand.</p> <p>Wenn eine Tagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Tagespflegestelle inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Urlaubsanspruch anteilig.</p> <p>Für die Teilnahme an Fortbildungen in der Zeit von Montag bis Freitag werden bis zu drei fortbildungsbedingte Abwesenheitstage in Höhe von 100 % vergütet.</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält für nachgewiesene Fortbildungskosten für mindestens zwei ganztägige (mindestens sechs Stunden) Fortbildungsveranstaltungen bis zu 50,00 € jährlich. Ein Zuschuss zu den Fortbildungen kann nur für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis zum 15.12. beantragt werden.</p> <p>Die Kosten für Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt bzw. der durch das Jugendamt beauftragten Kommune</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1106 268 1568 308">6 Stunden</td> <td data-bbox="1574 268 2038 308">259,50 € (75 %)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1106 308 1568 355">4 Stunden</td> <td data-bbox="1574 308 2038 355">173,00 € (50 %)</td> </tr> </table>	6 Stunden	259,50 € (75 %)	4 Stunden	173,00 € (50 %)	<p>2.4 Abwesenheit eines Kindes</p> <p>Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind bis zu einem Monat nicht betreut, erfolgt die Zahlung der Förderungsleistung im vollen Umfang.</p> <p>Ist abzusehen, dass das Kind länger als einen Monat abwesend ist, kann vor Ablauf des Monats die Freihaltung des Platzes auf Antrag vom Jugendamt genehmigt werden. Bei Genehmigung der Freihaltung des Platzes kann die Vergütung der Förderungsleistung über einen Monat hinaus gewährt werden. Anderenfalls entfällt der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung.</p> <p>Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt stellen, von den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben, zu begründen und im Nachhinein mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.</p> <p>2.5 Urlaub, Fortbildung und Supervision</p> <p>Im Kalenderjahr werden 23 Tage für Urlaub und Fortbildung gewährt. Diese werden in Höhe von je 100 % vergütet. Urlaubstage darüber hinaus können unentgeltlich in Anspruch genommen werden. In diesem Fall entfällt sowohl der Anspruch auf die Förderungsleistung als auch auf den Sachaufwand.</p> <p>Wenn eine Tagespflegeperson ihre Erlaubnis erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres erlangt oder die Tagespflegestelle inmitten eines Kalenderjahres aufgibt, berechnet sich der Urlaubsanspruch anteilig.</p> <p>Für die Teilnahme an Fortbildungen in der Zeit von Montag bis Freitag werden bis zu drei fortbildungsbedingte Abwesenheitstage in Höhe von 100 % vergütet.</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält für nachgewiesene Fortbildungskosten für mindestens zwei ganztägige (mindestens sechs Stunden) Fortbildungsveranstaltungen bis zu 50,00 € jährlich. Ein Zuschuss zu den Fortbildungen kann nur für das laufende Kalenderjahr, spätestens bis zum 15.12. beantragt werden.</p> <p>Die Kosten für Supervision werden nach erfolgter Antragstellung und Überprüfung durch das Jugendamt bzw. der durch das Jugendamt beauftragten Kommune</p>
6 Stunden	259,50 € (75 %)					
4 Stunden	173,00 € (50 %)					

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>
<p>getragen. Der Kostenübernahme geht eine Befürwortung durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming voraus.</p>	<p>getragen. Der Kostenübernahme geht eine Befürwortung durch die Praxisberatung des Landkreises Teltow-Fläming voraus.</p>
<p>2.5 Krankheit der Tagespflegeperson</p>	<p>2.6 Krankheit der Tagespflegeperson</p>
<p>Die Förderungsleistung und der Sachaufwand werden bei bis zu 10 Krankheitstagen im Kalenderjahr zur 100 % vergütet. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf die Förderungsleistung.</p>	<p>Die Förderungsleistung und der Sachaufwand werden bei bis zu zehn Krankheitstagen im Kalenderjahr zur 100 % vergütet. Darüber hinaus entfällt der Anspruch auf die Förderungsleistung.</p>
<p>Bei Krankheit von bis zu sechs zusammenhängenden Wochen wird der Sachaufwand zu 100 % vergütet.</p>	<p>Bei Krankheit von bis zu sechs zusammenhängenden Wochen wird der Sachaufwand zu 100 % vergütet.</p>
<p>Ab der siebten Woche ist eine Zahlung des Sachaufwandes nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>	<p>Ab der siebten Woche ist eine Zahlung des Sachaufwandes nur auf Antrag und in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p>
<p>Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Police der Krankenversicherung und des entsprechenden ärztlichen Attestes, zu stellen.</p>	<p>Der Antrag ist von der Tagespflegeperson beim Jugendamt unter Vorlage der aktuellen Police der Krankenversicherung und des entsprechenden ärztlichen Attestes, zu stellen.</p>
<p>Eine Zahlung erfolgt nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Das Attest ist spätestens am dritten Tag der Krankheit beim Jugendamt bzw. bei der durch das Jugendamt beauftragten Kommune vorzulegen.</p>	<p>Eine Zahlung erfolgt nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Das Attest ist spätestens am dritten Tag der Krankheit beim Jugendamt bzw. bei der durch das Jugendamt beauftragten Kommune vorzulegen.</p>
<p>2.6 Versicherungen</p>	<p>2.7 Versicherungen</p>
<p>Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen wie folgt zu erstatten:</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII sind nachgewiesene Aufwendungen wie folgt zu erstatten:</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zu einer Unfallversicherung in vollständiger Höhe, Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beiträge zu einer Unfallversicherung in vollständiger Höhe, Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung hälftig und Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig.
<p>Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend als steuerfreie Zuschüsse erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung.</p>	<p>Anträge auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu den Versicherungen sind für ein Beitragsjahr spätestens bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen. Die Aufwendungen werden somit rückwirkend als steuerfreie Zuschüsse erstattet. Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Erstattung.</p>
<p>Als Unfallversicherung werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur</p>	<p>Als Unfallversicherung werden die nachgewiesenen Aufwendungen zur</p>

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming
<p>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt.</p> <p>Muss eine Tagespflegeperson nicht dieser Berufsgenossenschaft beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend der aktuellen Beiträge zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.</p> <p>Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt eine Beitragsfreistellung durch den Rentenversicherungsträger vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensversicherungen, <p>Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz, Berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.</p> <p>Bei der Kranken- und Pflegeversicherung wird der Grundbetrag ohne zusätzliche Leistungen berücksichtigt.</p> <p>Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr sowohl für die Alterssicherung als auch für die Kranken- und Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung.</p> <p>Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen.</p> <p>Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge sowie</p> <p>Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen.</p> <p>Betreut eine Tagespflegeperson sowohl Kinder aus dem hiesigen Landkreis als auch</p>	<p>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt.</p> <p>Muss eine Tagespflegeperson nicht dieser Berufsgenossenschaft beitreten, so sind die nachgewiesenen Aufwendungen für eine private Unfallversicherung entsprechend der aktuellen Beiträge zur Berufsgenossenschaft pro Jahr zu zahlen. Die Ablehnung der Berufsgenossenschaft ist dem Antrag als Voraussetzung der Zahlung beizufügen.</p> <p>Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Liegt eine Beitragsfreistellung durch den Rentenversicherungsträger vor, können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensversicherungen, <p>Fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz, Berufsständische Versorgungen, sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.</p> <p>Bei der Kranken- und Pflegeversicherung wird der Grundbetrag ohne zusätzliche Leistungen berücksichtigt.</p> <p>Eine monatliche Abschlagszahlung kann für das laufende Jahr sowohl für die Alterssicherung als auch für die Kranken- und Pflegeversicherung formlos beantragt werden. Der konkrete Nachweis der gezahlten Beiträge muss bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres unaufgefordert vorgelegt werden. Es erfolgt eine abschließende Berechnung mit Bescheiderteilung.</p> <p>Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Vorschusszahlung mit dem Folgemonat einzustellen.</p> <p>Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <p>Nachweis über den Abschluss der entsprechenden Versicherungen, insbesondere der Name der Versicherungen, das Datum der Vertragsabschlüsse und die Höhe der Versicherungsbeiträge sowie</p> <p>Nachweis über die gezahlten Beiträge zu den Versicherungen.</p> <p>Betreut eine Tagespflegeperson sowohl Kinder aus dem hiesigen Landkreis als auch</p>

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>
<p>aus einem anderen Landkreis, so besteht die Möglichkeit in beiden Landkreisen Anträge auf Erstattung der Aufwendungen zu den Versicherungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt dann durch den jeweiligen Landkreis anteilig.</p> <p>2.7 Sonstige Geldleistungen</p> <p>2.7.1 Eingewöhnungsvergütung</p> <p>Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.</p> <p>Die „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ gilt frühestens einen Monat vor Beginn des Rechtsanspruches. Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung im Umfang von sechs Stunden täglich. Die tatsächliche Anwesenheit des Betreuungskindes wird nicht berücksichtigt.</p> <p>2.7.2 Vorschusszahlung</p> <p>Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden.</p> <p>Die Vorschusszahlung ist innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen.</p> <p>2.7.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss</p> <p>Auf Antrag kann der Tagespflegeperson jährlich einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 € für Ausstattung und Instandhaltung gezahlt werden. Der Antrag kann bei dem Jugendamt bzw. die durch ihn beauftragte Kommune formlos – unter Benennung eines Verwendungszweckes – gestellt werden. Der Zuschuss für die Instandhaltung und Ausstattung kann bis zum 15.12. für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Dem Antrag sind die entsprechende Nachweise (Belege/Rechnungen) beizufügen.</p> <p>Eine Vorschusszahlung für maximal drei Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen.</p> <p>Die Vorschusszahlung muss bei Aufgabe der Tagespflegestelle anteilig zurückgezahlt werden.</p>	<p>aus einem anderen Landkreis, so besteht die Möglichkeit in beiden Landkreisen Anträge auf Erstattung der Aufwendungen zu den Versicherungen zu stellen. Die Zahlung erfolgt dann durch den jeweiligen Landkreis anteilig.</p> <p>2.8 Sonstige Geldleistungen</p> <p>2.8.1 Eingewöhnungsvergütung</p> <p>Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung.</p> <p>Die „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ gilt frühestens einen Monat vor Beginn des Rechtsanspruches. Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung eine Förderungsleistung im Umfang von sechs Stunden täglich. Die tatsächliche Anwesenheit des Betreuungskindes wird nicht berücksichtigt.</p> <p>2.8.2 Vorschusszahlung</p> <p>Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Vorschusszahlung von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Der Antrag kann formlos gestellt werden.</p> <p>Die Vorschusszahlung ist innerhalb von sechs Monaten zurückzuzahlen.</p> <p>2.8.3 Instandhaltungs- und Ausstattungszuschuss</p> <p>Auf Antrag kann der Tagespflegeperson jährlich einmalig ein Betrag in Höhe von 150,00 € für Ausstattung und Instandhaltung gezahlt werden. Der Antrag kann bei dem Jugendamt bzw. die durch ihn beauftragte Kommune formlos – unter Benennung eines Verwendungszweckes – gestellt werden. Der Zuschuss für die Instandhaltung und Ausstattung kann bis zum 15.12. für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Dem Antrag sind die entsprechende Nachweise (Belege/Rechnungen) beizufügen.</p> <p>Eine Vorschusszahlung für maximal drei Jahre ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist beim Jugendamt bzw. bei der von ihm beauftragten Kommune zu stellen.</p> <p>Die Vorschusszahlung muss bei Aufgabe der Tagespflegestelle anteilig zurückgezahlt werden.</p>

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming	1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming																				
<p>2.7.4 Vertretung gültig ab 01.07.2018</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Vertretung die tatsächliche Förderungsleistung entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs.</p> <p>Darüber hinaus erhält sie einen Zuschuss zu den Sachaufwendungen für das Vertretungskind. In diesem Zuschuss sind die Mehraufwendungen für die Nahrungsmittel und Getränke sowie für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr enthalten.</p> <p>Ausgangspunkt ist eine Betreuung von 8 h/Tag. Es werden 5,00 € für jeden Anwesenheitstag gezahlt.</p> <p>Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:</p> <table border="1" data-bbox="152 694 1079 912"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeit</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 Stunden</td> <td>6,25 € (125 %)</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden</td> <td>5,00 € (100 %)</td> </tr> <tr> <td>6 Stunden</td> <td>3,75 € (75 %)</td> </tr> <tr> <td>4 Stunden</td> <td>2,50 € (50 %)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die bei der Tagespflegeperson unter Vertrag stehenden Kinder bleiben von dieser Regelung unberührt.</p> <p>3 Abrechnung und Zahlung</p> <p>3.1 Voraussetzung</p> <p>3.1.1 Tagespflegevertrag</p> <p>Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ist zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune ein Tagespflegevertrag abzuschließen (Anlage 3 und 4). Dieser ist Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p> <p>Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den</p>	Betreuungszeit	Kostensatz	10 Stunden	6,25 € (125 %)	8 Stunden	5,00 € (100 %)	6 Stunden	3,75 € (75 %)	4 Stunden	2,50 € (50 %)	<p>2.8.4 Vertretung</p> <p>Die Tagespflegeperson erhält für die Zeit der Vertretung die tatsächliche Förderungsleistung entsprechend des im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungsumfangs.</p> <p>Darüber hinaus erhält sie einen Zuschuss zu den Sachaufwendungen für das Vertretungskind. In diesem Zuschuss sind die Mehraufwendungen für die Nahrungsmittel und Getränke sowie für Wasser, Abwasser und Müllabfuhr enthalten.</p> <p>Ausgangspunkt ist eine Betreuung von täglich acht Stunden. Es werden 5,00 € für jeden Anwesenheitstag gezahlt.</p> <p>Die Abstufungen bei mehr oder weniger Betreuungszeit sehen wie folgt aus:</p> <table border="1" data-bbox="1097 694 2038 912"> <thead> <tr> <th>Betreuungszeit</th> <th>Kostensatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 Stunden</td> <td>6,25 € (125 %)</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden</td> <td>5,00 € (100 %)</td> </tr> <tr> <td>6 Stunden</td> <td>3,75 € (75 %)</td> </tr> <tr> <td>4 Stunden</td> <td>2,50 € (50 %)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die bei der Tagespflegeperson unter Vertrag stehenden Kinder bleiben von dieser Regelung unberührt.</p> <p>3 Abrechnung und Zahlung</p> <p>3.1 Voraussetzung</p> <p>3.1.1 Tagespflegevertrag</p> <p>Gemäß § 18 Absatz 3 KitaG ist zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt bzw. der von ihm beauftragten Kommune ein Tagespflegevertrag abzuschließen. Dieser ist Grundlage für die Zahlung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der Tagespflegevertrag ist den Formularen zu entnehmen und ist in dieser Form zu verwenden.</p> <p>Weitere vertragliche, insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den</p>	Betreuungszeit	Kostensatz	10 Stunden	6,25 € (125 %)	8 Stunden	5,00 € (100 %)	6 Stunden	3,75 € (75 %)	4 Stunden	2,50 € (50 %)
Betreuungszeit	Kostensatz																				
10 Stunden	6,25 € (125 %)																				
8 Stunden	5,00 € (100 %)																				
6 Stunden	3,75 € (75 %)																				
4 Stunden	2,50 € (50 %)																				
Betreuungszeit	Kostensatz																				
10 Stunden	6,25 € (125 %)																				
8 Stunden	5,00 € (100 %)																				
6 Stunden	3,75 € (75 %)																				
4 Stunden	2,50 € (50 %)																				

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>
<p>Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält die Tagespflegeperson bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weiterhin die Vergütung, soweit sie in dieser Zeit kein anderes Kind ersatzweise in Betreuung hat.</p> <p>3.1.2 Anwesenheitslisten</p> <p>Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste, die in der Tagespflegestelle geführt und von der Tagespflegeperson sowie den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt wird.</p> <p>3.2 Abrechnung</p> <p>Die Grundlage für die monatliche Abrechnung ist die durch die Tagespflegeperson für jedes Kind ausgefüllte Anwesenheitsliste.</p> <p>Die Anwesenheitslisten sollten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt bzw. in der von ihm beauftragten Kommune vorliegen.</p> <p>Das genaue Abrechnungsverfahren für das Jugendamt bzw. die von ihm beauftragte Kommune, wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ erläutert. Diese sind dem Formular Monatsabrechnung zu entnehmen.</p> <p>Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Tagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Jugendamt bzw. in der Kommune.</p> <p>3.3 Zahlung</p> <p>Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.</p> <p>4 Formulare</p> <p>Die entsprechenden Formulare für die Monatsabrechnungen (Abrechnungsbogen,</p>	<p>Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson, sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.</p> <p>Im Falle einer außerordentlichen Kündigung erhält die Tagespflegeperson bis zum Ende des Monats, in dem die Kündigung erfolgte, weiterhin die Vergütung, soweit sie in dieser Zeit kein anderes Kind ersatzweise in Betreuung hat.</p> <p>3.1.2 Anwesenheitslisten</p> <p>Die Monatsabrechnung basiert auf der für jedes Kind geführten Anwesenheitsliste, die in der Tagespflegestelle geführt und von der Tagespflegeperson sowie den Personensorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt wird. Ein Muster zu den Anwesenheitslisten kann den Formularen entnommen werden.</p> <p>3.2 Abrechnung</p> <p>Die Grundlage für die monatliche Abrechnung ist die durch die Tagespflegeperson für jedes Kind ausgefüllte Anwesenheitsliste.</p> <p>Die Anwesenheitslisten sollten bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt bzw. in der von ihm beauftragten Kommune vorliegen.</p> <p>Das genaue Abrechnungsverfahren für das Jugendamt bzw. die von ihm beauftragte Kommune, wird in den „Hinweisen zur Monatsabrechnung“ erläutert. Diese sind dem Formular Monatsabrechnung zu entnehmen.</p> <p>Mit einem gleichzeitig als Einkommensnachweis dienenden Schreiben wird die Kopie der Monatsabrechnung an die Tagespflegeperson geschickt. Das Original verbleibt als Zahlungsgrundlage im Jugendamt bzw. in der Kommune.</p> <p>3.3 Zahlung</p> <p>Die Zahlung der Vergütung soll bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats erfolgen.</p> <p>4 Formulare</p> <p>Die entsprechenden Formulare für die Monatsabrechnungen (Abrechnungsbogen,</p>

Synopse zur 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming

<p>Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>	<p>1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming</p>
<p>Hinweise zur Abrechnung sowie Anwesenheitsliste) stehen als Datei zum Download zur Verfügung.</p> <p>Teil 4 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2015 mit der Änderung vom 01.06.2016 außer Kraft.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erwartenden Einnahmen ist die Pauschalierung des Sachaufwandes auf den 01.01.2018 vorzuziehen.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erwartenden Einnahmen ist die Förderungsleistung zum 01.07.2018 anzupassen.</p>	<p>Hinweise zur Abrechnung sowie Musteranwesenheitsliste) und dem zwingend zu verwendenden Tagespflegevertrag stehen als Datei zum Download zur Verfügung.</p> <p>Teil 4 Inkrafttreten</p> <p>Die 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>gestrichen</p>